

Im Untersuchungsraum zählen hierzu die folgenden Gebietskörperschaften: In Belgien das Arrondissement Arlon, in Deutschland die Landkreise Pirmasens und Saarlouis, der Stadtverband Saarbrücken sowie die kreisfreien Städte Zweibrücken und Pirmasens, in Frankreich die Départements Meurthe-Moselle, Meuse und Moselle sowie das gesamte Großherzogtum Luxemburg<sup>27</sup>.

Das Ziel 5b dient der „Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik“ und bezieht Finanzmittel aus jedem der drei Strukturfonds. Förderungsfähig sind alle NUTS-III-Regionen

- mit einem hohen Anteil an Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft,
- mit niedrigem Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und
- mit einem geringen Pro-Kopf-BIP.

Diese Kriterien werden im Untersuchungsraum von folgenden Gebieten erfüllt: In Deutschland von den Landkreisen Bitburg-Prüm, Daun, Merzig-Wadern und Trier-Saarburg, in Frankreich vom Département Meuse, die belgischen Arrondissements Neufchâteau und Bastogne sowie in Luxemburg - in Ermangelung regionaler Gebietskörperschaften - wiederum das gesamte Landesgebiet (a.a.O.).

Für den Zeitraum 1994-1999 entfallen folgende Anteile der Programmmittel auf den Saar-Lor-Lux-Raum:

Tab. 3: Einsatz von Fördermitteln der Programme Ziel 2 und Ziel 5b im Untersuchungsraum [in Mio. ECU]

Teilregion	Ziel 2		Ziel 5b	Gesamt
	1994-1996	1997-1999	1994-1999	1994-1999
Lothringen	127,4	172,3	96,8	396,5
Luxemburg	7,0	8,0	6,0	21,0
Provinz Luxemburg	1,3	?	41,4*	42,7
Rheinland-Pfalz	23,5	27,6	111,3	162,4
Saarland	49,1	58,9	24,1	132,1
Gesamt	208,3	266,8	279,6	754,7

\* gemeinsam mit den außerhalb des Untersuchungsraums liegenden Arrondissements Dinant, Marche und Philippeville

(WACHTER 1997; EUROPÄISCHE KOMMISSION <http://europa.eu.int/en/comm/dg16.htm>)

Die Bedeutung der vorgenannten Programme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist insofern nicht zu unterschätzen, als mitunter Mischfinanzierungen grenzüberschreitender Projekte sowohl auf regionalen, nationalen und INTERREG-Geldern, aber auch auf Zuschüssen aus Ziel 2 oder Ziel 5b basieren. Dies ist beispielsweise bei größeren Infrastrukturmaßnahmen (Straßen- und Brückenbau) der Fall, da diese im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG nur bedingt zuschufähig sind.

#### 4.3.2 Die Bedeutung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG

Bereits die erste Auflage der Gemeinschaftsinitiative INTERREG (1990-1993) wurde von den Teilregionen des Saar-Lor-Lux-Raumes rege in Anspruch genommen. Drei operationelle Programme für den deutsch-lothringischen, deutsch-luxemburgischen und den lothringisch-luxemburgisch-wallonischen

<sup>27</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr C215/4 vom 30.8.1990